

Verkündet
am 5. Januar 1955
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

-5 041

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landwirts Hermann S [REDACTED] in O [REDACTED].
Kreis V [REDACTED] W [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt JR Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Frida P [REDACTED] geb. S [REDACTED] in G [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. Januar 1955 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Dr. Kregel,
Scheffler und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das am 24. Juni 1954
verkündete Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Stuttgart wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1871 geborene, im Laufe des Rechtsstreits am 30. Juni 1954 verstorbene Erblasserin und der am [REDACTED] 1899 geborene Kläger hatten am 7. März 1952 einen notariellen Erbvertrag geschlossen, durch den die Erblasserin den Kläger zum Alleinerben einsetzte und ihn mit der Auflage beschwerte, die Erblasserin bis an ihr Lebensende zu verpflegen und zu versorgen. Der Kläger nahm diese Verpflichtung an.

Am 8. Mai 1953 erklärte die Erblasserin zu notariellem Protokoll, daß sie gemäß § 2294 BGB vom Erbvertrag in vollem Umfang zurückträte. Als Grund gab sie an, daß

1. der Kläger sie Ende Oktober 1952 an Arm, Hals und Brust gepackt und heftig geschüttelt, auch ihre Kleiderärmel teilweise herausgerissen habe,
2. der Kläger am Abend desselben Tages in ihr Zimmer eingedrungen, sie auf ihr Sofa geworfen und sie wiederholt mit den Worten bedröhrt habe: "Hin mußt Du sein",
3. der Kläger am 1. Mai 1953 in später Nachtstunde ihre Wohnzimmertür habe einschlagen wollen, wobei er ununterbrochen geschrien habe: "Eins von uns beiden muß hin sein",
4. der Kläger am Morgen des 2. Mai 1953 wieder unbefugt in ihr Wohnzimmer eingedrungen sei, sie am Arm gepackt und sie, während sie sich an ihrer Bettstelle festgehalten habe, mit dieser in ihrer Wohnstube umhergezogen habe.

Der Kläger hat darauf gegen die Erblasserin Klage auf Feststellung erhoben, daß der Erbvertrag trotz der Rücktrittserklärung der Beklagten rechtswirksam sei. Er

- 3 -

hat zugegeben, daß es Ende Oktober 1952 und am 2. Mai 1953 zu Auseinandersetzungen zwischen ihm und der Erblasserin gekommen sei, er hat aber bestritten, die Erblasserin bedroht oder körperlich mißhandelt zu haben.

Die Erblasserin hat ihre in der Rücktrittserklärung gegebenen Gründe auch im Rechtsstreit aufrechterhalten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Erblasserin die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Zurückweisung der Berufung. Die Erblasserin, die, wie erwähnt, am 30. Juni 1954 gestorben ist, hat durch ein Testament vom 8. Mai 1953 die jetzige Beklagte zur Alleinerbin eingesetzt. Diese beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat in seinen Entscheidungsgründen die 4 Vorfälle vom Ende Oktober 1952 morgens, vom Ende Oktober 1952 abends, vom 1. Mai 1953 und vom 2. Mai 1953 nacheinander geprüft und zu jedem Vorfall tatsächliche Feststellungen getroffen.

Zum 1. Vorfall hat es festgestellt, der Kläger habe die Erblasserin an den Schultern gepackt, sie geschüttelt und gewaltsam auf einen Stuhl zurückgedrückt, nachdem er sie vorher einige Male hin- und hergezogen habe. Dabei habe er zu ihr gesagt: "Da bleibst hocken, Du alte Märrer oder Schindmärrer!".



Die Behauptungen der Beklagten zum 2. Vorfall - an einem Abend Ende Oktober 1952 - hat es nicht für erwiesen erachtet.

Zum 3. Vorfall - vom 1. Mai 1953 - hat es folgendes festgestellt: Der Kläger sei am Abend des 1. Mai 1953 gegen Mitternacht in angeheitertem Zustand nach Hause gekommen. Er habe sich in den 1. Stock, in dem die Erblasserin 2 Zimmer bewohnt habe, begeben. Hierbei habe er erheblichen Lärm gemacht, gegen die verschlossene Türe der Erblasserin geschlagen und zu wiederholten Malen geschrien: "Heute nacht muß sie noch verrecken, heute nacht muß sie noch hin sein!" Daß der Kläger bei diesem Vorfall so betrunken gewesen sei, daß er für seine Tat nicht verantwortlich gemacht werden könnte, habe er selbst nicht behauptet.

Zum 4. Vorfall - vom 2. Mai 1953 - hat es festgestellt: Am Morgen des 2. Mai 1953 habe das Abholen von Holz der Erblasserin im Wald durch den Kläger die Veranlassung zu einer neuen Auseinandersetzung gegeben, die 2 - 3 Stunden lang gedauert habe. Während des Aufenthalts des Klägers im Zimmer der Erblasserin sei die Erblasserin ans Fenster getreten, um ihre Nachbarin, die Zeugin S [REDACTED], zu sich zu rufen. Da dies dem Kläger nicht gepaßt habe, habe er zur Erblasserin gesagt, sie brauche keine fremden Leute herbeizurufen, dazu seien sie jetzt da. Da die Erblasserin sich an ihrer am Fenster stehenden Bettlade festgehalten habe, habe der Kläger die Erblasserin gepackt und sie mitsamt der Bettlade vom Fenster weg ins Zimmer hineingezogen, bis sie in die Knie gesunken sei und nur mühsam vom Boden an ihrem Korbsessel sich wieder habe aufrichten können. Während die Erblasserin darauf-

hin in ihrem Korbessel gesessen habe, habe der Kläger ihr wiederholt auf den Arm geklopft und gesagt: "Eines von uns beiden muß heute noch hin sein!".

Es hat alsdann ausgeführt, in dem Verhalten des Klägers beim ersten und vierten Vorfall seien vorsätzliche körperliche Mißhandlungen der Erblasserin im Sinne des § 2333 Nr 2 BGB zu erblicken. Durch das festgestellte Anpacken, durch das Schütteln und Hin- und-herziehen, durch das gewaltsame Auf-den-Stuhl-~~setzen~~ der Erblasserin durch den Kläger seien Einwirkungen auf den Körper der Erblasserin erfolgt, durch die ihr körperliches Wohlbefinden in erheblicher Weise beeinträchtigt worden sei, besonders wenn man berücksichtige, daß es sich bei dem Kläger um einen Mann in den besten Lebensjahren und bei der Erblasserin um eine 81-jährige, körperlich anfällige, schwer beinleidende Frau, die sich nur an 2 Stöcken oder durch Vorsichherschieben eines Stuhles habe fortbewegen können, handele. Dasselbe gelte für das Verhalten des Klägers bei dem Vorfall am 2. Mai 1953. Wenn das Wegziehen der Erblasserin vom Fenster eine solche Wirkung gehabt habe, daß die große 2-schläfrige Himmelbettlade der Erblasserin sich im Zimmer verschoben habe und die Erblasserin dabei zu Boden gekommen sei, so sei hieraus der Schluß zu ziehen, daß der Kläger eine erhebliche Kraftanstrengung gebraucht habe und daß dadurch eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens der Erblasserin verursacht worden sei, die die Annahme einer körperlichen Mißhandlung begründe.

Das Berufungsgericht hat dann weiter ausgeführt, daß der Kläger sich durch die Vorfälle Nummer 1, 3 und 4 eines schweren vorsätzlichen Vergehens im Sinne des § 2333 Nr 3 BGB gegen die Erblasserin schuldig gemacht habe,

gleichgültig, ob man die festgestellten Beschimpfungen als Vergehen der Beleidigung im Sinne des § 185 StGB oder als Vergehen der Bedrohung im Sinne des § 241 StGB rechtlich beurteile. Ob die einzelnen festgestellten Beschimpfungen für sich allein betrachtet den Tatbestand eines schweren Vergehens im Sinne der angezogenen Vorschrift erfüllten, könne dahinstehen. Denn, auch wenn die einzelnen Beschimpfungen nicht als schwere Vergehen betrachtet werden könnten, so müsse doch ein schweres Vergehen angenommen werden, wenn man das Gesamtverhalten des Klägers der Erblasserin gegenüber in Betracht ziehe. Auch die Mißhandlungen, die beim Vorfall oben Nummer 1 festgestellt seien, müßten bei der Frage, ob die Beschimpfungen als schwere Vergehen zu werten seien, herangezogen werden.

Die Revision rügt zunächst folgendes: Das Berufungsgericht habe seine Annahme, daß die Erblasserin zum Rücktritt berechtigt gewesen sei, auf die Vorgänge 1, 3 und 4 gestützt. Wenn aber das Berufungsgericht auch den Vorgang 1 für erforderlich halte, um den Rücktritt zu rechtfertigen, so habe der Berufsrichter doch vergessen, was er selbst hierüber festgestellt habe, daß nämlich eine Reihe von der Erblasserin behaupteter Einzelheiten (Packen der Erblasserin an Brust und Hals; Herausreißen eines Kleiderärmels; Würgen der Erblasserin) nicht erwiesen seien.

Diese Rüge verkennt, daß das Berufungsgericht nicht angenommen hat, der Rücktritt sei nur dann berechtigt, wenn die Vorfälle in dem von der Erblasserin behaupteten Umfang erwiesen seien. Seine Ausführungen ergeben vielmehr deutlich, daß es die Umstände, die es für erwiesen erachtete, für genügend hielt. Abgesehen hiervon aber geht diese Revisionsrüge daran vorbei, daß der Berufsrichter das Gesamtverhalten des Klägers nur für die Frage, ob dieser

sich eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen die Erblasserin schuldig gemacht habe, für erheblich bezeichnet hat. Was dagegen die Frage anlangt, ob der Kläger sich einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung der Erblasserin schuldig gemacht habe, hat es - mit Recht - auf den Zusammenhang der Vorfälle 1, 3 und 4 nicht abgestellt, sondern ausgeführt, daß die von ihm hinsichtlich der Vorfälle 1 und 4 getroffenen Feststellungen die Annahme vorsätzlicher körperlicher Mißhandlungen rechtfertigen. Ein Rechtsirrtum liegt insoweit nicht vor. Entscheidend ist nicht, ob sich alle in dem Protokoll vom 8. Mai 1953 niedergelegten Angaben haben feststellen lassen, sondern ob die vom Berufungsgericht festgestellten Tatsachen einen Rücktritt rechtfertigen.

Die Revision rügt weiter, der Berufungsrichter habe folgende "Feststellungen aus der Beweisaufnahme" nicht beachtet:

- a) daß die Erblasserin hinsichtlich der Vorkommnisse vom Oktober 1952 nichts unternommen habe, bis sie dann erst am 8. Mai 1953 den Rücktritt erklärt habe;
- b) daß nach der Aussage der Frau des Klägers sie alle den Geburtstag der Erblasserin am 9. März 1953 "wie noch nie" gefeiert hätten und die Zeugin von der Erblasserin besonders dafür gelobt worden sei, "was sie für gute Kuchen backen könne";
- c) daß noch am 3. Mai die Erblasserin recht besorgt um die Zeugin und den Kläger gewesen sei, daß sie vom Besuch bei der Tochter in Unterriexingen wieder gut und rechtzeitig zurückkämen und daß die Zeugin gleich bei der Rückkehr der Erblasserin von dem Kuchen, den sie mitgebracht habe, gegeben habe.

Soweit diese Rüge dahin zu verstehen ist, daß in den angeführten Umständen eine Verzeihung durch die Erblasserin liege, könnten die zu a) und b) genannten nur eine Verzeihung der Vorfälle vom Oktober 1952 sein, nicht dagegen der später liegenden, insbesondere also nicht des Vorfalls vom 2. Mai 1953, der für sich allein eine vorsätzliche körperliche Mißhandlung darstellt, also für sich allein den Rücktritt der Erblasserin rechtfertigt (§ 2333 Nr 2 BGB). Daß die Erblasserin dem Kläger diese Mißhandlung verzeihen habe, hat der Kläger selbst nicht behauptet. Er hat zwar die Aussage seiner Ehefrau, die Erblasserin habe sich am 3. Mai 1953 noch recht besorgt um sie und den Kläger gezeigt, in seinem Schriftsatz vom 3. November 1953 aufgegriffen, aber nicht, um einen Verzeihungswillen der Erblasserin darzutun, sondern um seine Behauptung zu stützen, es habe am Morgen des 2. Mai 1953 nur eine längere Aussprache über das gegenseitige Verhältnis stattgefunden, nach der er und seine Frau der Überzeugung gewesen seien, es sei jetzt wieder alles in Ordnung. Die vom Kläger aufgestellten Behauptungen ergeben zudem nichts Ausreichendes für eine Verzeihung.

Soweit die Revision mit der Rüge geltend machen will, es könne wegen der genannten Umstände ein Verschulden des Klägers nicht angenommen werden, ist das Vorbringen nicht schlüssig.

Dies gilt auch für die Rüge, das Berufungsgericht habe die eigene Aussage der Erblasserin nicht beachtet, daß der Kläger sie noch nie geschlagen habe; daß er der beste Mensch gewesen sei, wenn er nüchtern gewesen sei, daß er aber wie ein wildes Tier gewesen sei, wenn er betrunken gewesen sei; daran sei nur seine Frau schuldig, die dem Kläger immer wieder gesagt habe: "Das und das hat sie wieder getan oder gesagt."

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Aussage zu dem Schluß zwingen sollte, der Kläger habe seine Verfehlungen nicht verschuldet. Insbesondere hinsichtlich des Vorfalls vom 2. Mai 1953 hat der Kläger nicht behauptet, daß er betrunken gewesen sei.

Abgesehen hiervon kann daraus, daß das Berufungsgericht auf diese Erklärung der Erblasserin nicht eingegangen ist, nicht geschlossen werden, daß es sie übersehen habe. Wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat (vgl. BGHZ 3, 162), bedarf es für eine einwandfreie Würdigung der Sach- und Rechtslage keineswegs eines ausdrücklichen Eingehens auf jedes einzelne Vorbringen der Partei oder jedes einzelne Beweismittel und einer ausdrücklichen Auseinandersetzung damit, wenn sich nur ergibt, daß eine sachgemäße Beurteilung überhaupt stattgefunden hat. Dies ist hier anzunehmen.

Da somit die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen ohne Rechtsverstoß getroffen worden sind und schon die für den Vorfall vom 2. Mai 1953 getroffenen Feststellungen den Schluß rechtfertigen, daß der Kläger die Erblasserin vorsätzlich körperlich mißhandelt habe, war gemäß den §§ 2294, 2333 Nr. 2 BGB die Erblasserin zum Rücktritt vom Erbvertrag berechtigt.

Die Revision muß daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Schmidt Ascher Kregel Scheffler Wüstenberg